



I.

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing
Heike Kainz

Blumenstr. 31
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 31
Zimmer: :
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.10.2019

Nahversorger Eversbuschstraße 58

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06572

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 09.07.2019

Sehr geehrte Frau Kainz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Sie schildern darin, dass nach Schließung des Nahversorgers an der Eversbuschstr. 58 nun auch die Metzgerei und die Bäckerei schließen werden, und damit eine Nahversorgungsmöglichkeit entfällt, die vor Ort schmerzlich vermisst wird. Sie beantragen deshalb, dass bei einer neuen Bebauung wieder ein Nahversorger mit einer Metzgerei und einer Bäckerei vorzusehen sei.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beurteilt die aktuelle Situation aus Sicht des Zentrenkonzepts wie folgt:

Wir bedauern den Wegfall dieser Nahversorgungsmöglichkeit ebenfalls, da sich dadurch besonders für die Bewohnerinnen und Bewohner in Untermenzing die fußläufige Nahversorgungssituation verschlechtert. Bei einer Neubebauung des Grundstücks würden auch wir empfehlen, dass Flächen für einen Nahversorger in einer zeitgemäßen Größe vorgesehen werden sollten. Aktuell werden vom Einzelhandel Läden in einer Größe von ca. 1000-1200m² Verkaufsfläche nachgefragt. Zusammen mit ergänzenden Nahversorgern wie Bäcker und Metzger wäre eine Fläche von ca. 2000-2500m² Geschossfläche nötig. Die evtl. erforderlichen Befreiungen würden aus Sicht des Zentrenkonzepts befürwortet werden.

Da sich das Grundstück an der Eversbuschstr. 58 nicht im Eigentum der Stadt München befindet, ist es die Entscheidung des Eigentümers, wie besagtes Grundstück künftig (im Rahmen der geltenden Bauvorschriften) bebaut werden soll. Die künftige Bebauung können

wir leider nur beraten, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer an uns wendet, oder wenn ein Antrag auf Vorbescheid oder ein Bauantrag vorliegt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 06572 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen